

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis viertel-
jährlich 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst. Alle Postanfragen
nehmen Beilagen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verklündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 17. März

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene
Petzeile 35 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg. /
Bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

Inhalt: Ehrentafel — Benutzung der gewerbli-
techn. Bücherei im Februar 1917 — Die Leistungen
der deutschen Reichsversicherung während des Krieges
— Zeichnet die sechste Kriegsanleihe — Sind die
Renten der Kriegsverletzten pfändbar? — Bericht
über die Lage des Arbeitsmarktes im Januar 1917
— Neue Kriegsverordnungen — Eine Konferenz
der badischen Handwerkskammern — Kurze Mit-
teilungen — Aus Nassau — Aus den Vokalvereinen
— Bücherbesprechungen — Handwerkskammer Wies-
baden — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz
erhielten:

Unterschieds- und Offiz.-Kandidat Franz
Loos, Sohn des Mitgliedes Baumunter-
nehmer Aug. Loos, Arzbach.
Buchhändler Rob. Schmidt, Mitglied
des Vokalvereins Bad Homburg.

Benutzung der gewerbli. techn. Bücherei
im Monat Februar 1917.

Besuchsziffer des Lesestimmers . . . 93
Ausgeliehene Bücher . . . 53
Ausgeliehene Vorbilder . . . 133 Tafeln

Die Leistungen der deutschen Reichsversicherung während des Krieges.

Bei Ausbruch des Krieges konnten Zweifel
darüber entstehen, ob die deutsche Reichsver-
sicherung, die als Vorbild für das gesamte Aus-
land galt, auch während des Krieges leistungsfähig
bleiben würde. Alle Befürchtungen haben
sich aber als unbegründet erwiesen. Bei keinem
der verschiedenen Versicherungszweige haben sich
Schwierigkeiten ergeben, und es ist sicher, daß
die Reichsversicherung auch bei noch so langer
Dauer des Krieges die schwerste Belastungs-
probe erfolgreich bestehen wird.

Die Unfallversicherung wird durch den Krieg
unmittelbar nicht berührt, denn die Leistungen
werden nur Betriebsunfällen gewährt, können
also durch den Krieg selbst nicht vermehrt werden.
Ein ungünstiger Einfluß ergibt sich nur ins-
fern, als den unfallversicherungspflichtigen Be-
trieben viele ungeschulte und minder leistungsfähige
Arbeitskräfte zugeführt sind, die Un-
fällen vielleicht weniger leicht entgehen als ein-
gearbeitete Arbeiter. Dem steht aber andererseits
ausgleichend der Umstand entgegen, daß
an die Stelle der zur Fahne einberufenen Ver-
sicherten viele Kriegs- und Zivilgefangene ge-
treten sind, die als Unfreie der Unfallversiche-
rung nicht unterliegen. Tatsächlich betrug denn
auch die Zahl der erstmalig entschädigten Un-
fälle im Jahre 1915 nur 106 527 gegen 124 225 im
Jahre 1914, und insgesamt wurden im Jahre
1915 an Entschädigungen nur 173 318 706 Mark
verausgabt gegen 177 788 764 Mark im Vorjahre.
Die Lasten haben sich also vermindert. Die ge-

Zeichnet die sechste Kriegsanleihe.

Die Kriegssopfer für alle Völker abzukürzen,
hat Kaiserliche Großmut angeregt.

Nun die Friedenshand verschmäh ist, sei
das deutsche Volk aufgerufen, den verblen-
deten Feinden mit neuem Kraftbeweis zu offen-
baren, daß deutsche Wirtschaftskraft, deutscher
Opferwille unzerbrechlich sind und bleiben.

Deutschlands heldenhafte Söhne und
Waffenbrüder halten unerschütterlich die Wacht.
An ihrer Tapferkeit wird der frevelhafte Ver-
nichtungswille unserer Feinde zerschellen.
Deren Hoffen auf ein Mißgelingen daheim aber
muß jetzt durch die neue Kriegsanleihe vernich-
tet werden.

Fest und sicher ruhen unsere Kriegsanleihen
auf dem ehernen Grunde des deutschen Volks-
vermögens und Einkommens, auf der deutschen

Wirtschafts- und Gestaltungskraft, dem deut-
schen Fleiß, dem Geist von Meer, Flotte und
Heimat, nicht zuletzt auf der von unseren
Truppen erlängten Kriegslage.

Was das deutsche Volk bisher in kraftbe-
nahter Darbietung der Kriegsgelder voll-
brachte, war eine Großtat von weltgeschicht-
lich strahlender Höhe.

Und wieder wird einträchtig und wetteifernd
Stadt und Land, Arm und Reich, Groß und
Klein Geld zu Geld und damit Kraft zu Kraft
fügen — zum neuen mächtigen Schlag.

Unbeschränkter Einsatz aller Waffen draußen,
aller Geldgewalt im Innern.

Machtvoll und hoffnungsfroh der Entschei-
dung entgegen!

sechlichen Leistungen sind selbstverständlich nicht
herabgesetzt.

Für die Angestelltenversicherung liegt die
Sache insofern günstig, als die Reichsversiche-
rungsanstalt bisher, abgesehen von den verhält-
nismäßig wenigen Fällen, in denen die Warte-
zeit durch Nachzahlung von Beiträgen abgekürzt
ist, zu Rentenleistungen überhaupt noch nicht
verpflichtet ist. Die Wartezeit beträgt für Ren-
ten 5 oder 10 Jahre; sie ist noch nicht abgelaufen,
da dieser Versicherungszweig erst am 1. Januar
1913 in Kraft trat. Diernach kommt als Leistung
der Angestelltenversicherung bisher nur das
Heilverfahren in Betracht, das zur Zeit jeden-
falls nicht größere Bedeutung hat als vor dem
Kriege, und ferner die Beitragsersatzung an
berufsunfähige Kriegsteilnehmer und die Hinter-
bliebenen gefallener Krieger.

Ganz anders auf dem Gebiete der Kranken-
versicherung. Hier wurden den Krankenkassen
durch die Einberufungen zur Fahne die besten
Risiken entzogen. Diejenigen, die an die Stelle
der Eingezogenen traten, waren vielfach gesun-
dheitlich weniger widerstandsfähig, außerdem
drohte erhebliche Arbeitslosigkeit, die anfangs
in einem gewissen Umfange auch eintrat. Durch
das Zusammenwirken dieser Umstände konnte
die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen gefähr-
det werden. Deshalb wurden durch Reichsgesetz
die Leistungen der Krankenkassen allgemein auf
die Regelleistungen herabgesetzt, das heißt auf
freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und
Heilmittel sowie auf Krankengeld für sechsund-
zwanzig Wochen, auf Wochengeld für acht Wochen
und auf Sterbegeld. Alle Befürchtungen haben
sich indes als unbegründet erwiesen. Die Zahl
der Krankheitsfälle ging bei den Krankenkassen
stark zurück, die Arbeitslosigkeit hat sich bald in
ihre Gegenteil, den Mangel an Arbeitskräften,
verwandelt, sodaß die Finanzen der Kranken-
kassen, im ganzen genommen, nie so gut gewesen
sind wie jetzt. Das ist um so bemerkenswerter,
als die Krankenkassen nach der Rechtsprechung
des Reichsversicherungsamts auch für die soge-
nannten Kriegsfälle eintreten müssen, das heißt
sie müssen den verwundeten Soldaten Kranken-

geld für sechsundzwanzig Wochen gewähren und
den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger
Sterbegeld zahlen, sofern nur die Kriegsteil-
nehmer ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse
freiwillig fortgesetzt haben, was freilich nur
zum Teil geschehen ist. Trotz dieser Mehrbe-
lastung durch den Krieg haben aber viele Kran-
kenkassen es möglich machen können, mit Ge-
nehmigung der Aufsichtsbehörden ihre Mehr-
leistungen wieder einzuführen oder sogar neue
hinzuzufügen, wie zum Beispiel Krankenkost
oder Kriegsauslässe zum Krankengeld. Und
die Zahl der Krankenkassen, bei denen dies der
Fall, mehrt sich ständig.

Weit größer ist die Belastung der Invaliden-
versicherung durch den Krieg. Wie die Kranken-
kassen, so müssen auch die Träger der Invaliden-
und Hinterbliebenenversicherung für Kriegsfälle
eintreten, das heißt sie müssen den Kriegsteil-
nehmern, die im Kriege durch Krankheit oder
Verwundung invalide geworden sind, Kranken-
und Invalidenrente gewähren, und den Hinter-
bliebenen der gefallenen Krieger Hinterbliebenen-
renten nebst Witwengeld und Waisenaus-
steuer, sodaß also die gegen Invalidität versicher-
ten Soldaten doppelte Ansprüche haben, gegen
das Reich und gegen die Träger der Invaliden-
versicherung. Die Landesversicherungsanstalten
müssen für alle Versicherten eintreten; denn bei
der Invalidenversicherung tritt während der
Kriegsdienste ein Erlöschen der Anwartschaften
nicht ein; die Zeiten der militärischen Dienst-
leistungen gelten vielmehr der Beitragsleistung
gleich. Dadurch wird es auch bewirkt, daß viele
Soldaten, die zu Beginn des Kriegsdienstes die
Wartezeit für die Renten noch nicht zurückge-
legt hatten, die Anwartschaft auf die Renten-
ansprüche erst während des Krieges durch die
Einzurechnung der militärischen Dienstzeit er-
werben. In allen Fällen aber wirkt die mili-
tärische Dienstleistung rentensteigernd. Wie groß
die Zunahme der Rentenzahl durch den Krieg
ist, läßt sich zurzeit noch nicht genauer fest-
stellen, da die Zahlen für das Jahr 1916 noch
nicht vorliegen. Einen Ueberblick bieten aber

auch die Zahlen bis Ende 1915. Es liefen nämlich Ende des Jahres:

	1913	1915
Invalidentrenten	998 339	1 029 049
Krankentrenten	16 555	27 706
Witwen- (Witwer-) Renten	11 743	30 615
Witwenkrankentrenten	323	994
Waisenrenten (nach Waisen- stämnen)	37 774	167 752

Bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg waren im Jahre 1916 von den in diesem Jahre neu festgesetzten 455 Krankentrenten 400 Kriegsfälle und von 554 Waisenrenten 431 Kriegsfälle.

Trotz dieser außerordentlichen Mehrbelastung durch den Krieg ist selbstverständlich zu keiner Zeit eine Minderung der Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Frage gekommen. Alle Leistungen, die das Gesetz nennt, werden unverändert weiter gewährt, auch die freiwilligen Leistungen, wie das Heilverfahren, die Invalidenhauseinweisung. Durch Gesetz vom 12. Juni 1916 sind die Leistungen sogar insofern erweitert, als die Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt ist, die Waisenrenten erhöht und die Kinderzuschläge zu den Invalidentrenten vermehrt worden sind. Allein die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente hatte zur Folge, daß die Zahlungen aus Altersrenten, die im September 1915 monatlich 1 069 846 Mark betrugen, im September 1916, also drei Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, auf 3 768 263 Mark gestiegen waren. Bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg wurden im Jahre 1915 51 Altersrenten neu bewilligt, im Jahre 1916 dagegen 549, also mehr als zehnmal so viel. Das gleiche Verhältnis wird wohl im Reichsdurchschnitt bestehen.

Die erheblichen Mehrausgaben haben die Landesversicherungsanstalten nicht gehindert, sich auch während des Krieges wie schon vorher auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege zu betätigen. Sie haben sogar 5 v. H. ihres Vermögens für besondere Kriegswohlfahrtszwecke bereitgestellt. Dabei haben sie Mittel genug behalten, um noch auf die 5. Kriegsanleihe 147 Millionen Mark zu zeichnen, nachdem sie sich schon an den früheren Kriegsanleihen mit 593 Millionen Mark beteiligt hatten.

So hat sich die deutsche Reichsversicherung auch während des Krieges bewährt, und wie sie durch ihre Fürsorgetätigkeit dazu beigetragen hat, die Bevölkerung zu ernähren und sie zu beschäftigen, die ungeheuren Anstrengungen des Krieges zu ertragen, so erweist sie sich jetzt als ein Mittel, die Folgen des Krieges wirtschaftlich zu mildern. (Wiesbadener Zeitung.)

Sind die Renten der Kriegsverletzten pfändbar?

Die zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Kriegsteilnehmer vom Bundesrat erlassenen Verordnungen verlieren im Wesentlichen mit dem Ausscheiden der Kriegsverletzten aus dem Militärverhältnis für diese ihre Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkt an entzieht sich die Gläubiger der Kriegsverletzten die Möglichkeit, mit Klagen und Zwangsvollstreckungen gegen sie vorzugehen. Deshalb ist die Frage nach der Pfändbarkeit der den Kriegsverletzten zustehenden Renten von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Mannschaftsversorgungsgesetz v. 31. 5. 1906) sind die sämtlichen Versorgungsgebühren der Kriegsverletzten Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppe (Voll-Teil-Rente, Verwundungs-Kriegs- und Alterszulage) der Pfändung entzogen. Dieser Rentenschutz ist auch gegenüber den sonst bevorrechtigten Unterhaltsansprüchen der Ehefrau, der Eltern der Ehefrauen und unterhaltenden Kinder der Kriegsverletzten gewährt. Von dieser Unpfändbarkeit besteht nur eine einzige Ausnahme zugunsten des Anspruches des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren; wegen dieses Anspruches ist die Pfändung

der Versorgungsgebühren ohne jede Beschränkung, also bis zu ihrer vollen Höhe, zulässig. Diese Fälle sind jedoch so selten, daß dieser Ausnahmebestimmung eine besondere praktische Bedeutung nicht zukommt.

Ebenso wie die militärischen Versorgungsgebühren sind auch die den Kriegsverletzten neben anderen noch zustehenden Ansprüche aus der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung dem Zugriffe der Gläubiger entzogen, jedoch mit zwei Ausnahmen: Die Versorgungsleistungen unterliegen, und zwar auch ohne Rücksicht auf ihren Betrag, der Pfändung wegen der gesetzlichen Unterhaltsbeiträge, die den Verwandten und dem berechtigten getrennt lebenden Ehegatten für die Zeit nach der Erhebung der Unterhaltsklagen und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zustehen, ferner noch wegen einiger hier nicht besonders interessierenden Ansprüche.

In diesem Zusammenhang sei noch besonders darauf hingewiesen, daß auch das Arbeitseinkommen (Lohn- und Gehaltsforderungen) der Kriegsverletzten bis zur Höhe von 2000 Mark jährlich gänzlich pfändfrei ist und von dem 2000 Mark übersteigenden Betrag nur ein Drittel gepfändet werden kann. Die Ausnahme bezüglich der oben näher umschriebenen Unterhaltsansprüche gilt aber auch hier.

Soweit nach diesen Ausführungen die Versorgungsgebühren, die Ansprüche auf die Versorgungsleistungen und das Arbeitseinkommen pfändfrei sind, können sie auch durch Vertrag zwischen den Kriegsverletzten und ihren Gläubigern an diese nicht abgetreten werden. Eine z. B. zur Begleichung einer Waren- oder Darlehnsforderung usw. von dem Kriegsverletzten vorgenommene Abtretung der Versorgungsgebühren würde rechtswidrig sein, während eine zum Zwecke der Befriedigung des Militärfiskus wegen seines Anspruches auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren erfolgte Abtretung zulässig sein würde.

Dieser Ueberblick zeigt, daß durch die Gesetzgebung Gewähr dafür geboten ist, daß den Kriegsverletzten und ihren Angehörigen das zu ihrer wirtschaftlichen Existenz unbedingt nötige möglichst ungeschmälert erhalten bleibt.

In den Fällen, wo etwa ein rücksichtsloser Gläubiger mit Pfändung der Renten oder des Arbeitseinkommens drohen sollte, ist er auf die gesetzliche Unzulässigkeit seines Vorhabens hinzuweisen; sollte er aber zur Pfändung geschritten sein, muß unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht d. i. dem Gericht, das den sog. Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluss erlassen hat, die Aufhebung der Pfändung beantragt werden.

Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes in Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck im Januar 1917.

Erstattet v. Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband.

Der Arbeitsmarkt steht im Reich im höchsten Maße in Spannung. Die Nachfrage nach Arbeitskräften nahm erheblich zu und zeigte in Frankfurt a. M. den bisher höchsten Stand. Die Vermittlungen nahmen gegen den Vormonat wieder zu.

Das Metallgewerbe zeigt nach wie vor überaus starke Nachfrage nach hochqualifizierten Facharbeitern. Im Baugewerbe ist ebenfalls wieder starke Nachfrage; die gegen Schluss des Monats eintretende strenge Kälte hatte eine Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Die durch das Verbot der Privatbauten frei gewordenen Kräfte konnten meist bei dem gleichen Arbeitgeber bei Betriebsarbeiten beschäftigt werden. Im Holzgewerbe ist die Nachfrage weiter gestiegen. Gegen Ende des Monats wirkte die strenge Kälte hemmend auf die Entwicklung ein. Sattler und Polsterer waren für Heuerarbeiten stark angefordert. Die Beschaffung geeigneter Kräfte war in vielen Fällen unmöglich. Im Nahrungs-mittelgewerbe herrschte starke Nachfrage nach Bäckern, die nur zur Hälfte befriedigt werden konnte. Ebenso verhielt es sich im Bekleidungs-gewerbe mit Schuhmachern, hier war fast kein Angebot vorhanden. Friseur konnten ebenfalls nicht beschafft werden. In der Landwirtschaft war entsprechend der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen die Nachfrage gering, überaus jedoch das Angebot. Das Angebot

von jugendlichen Arbeitskräften, besonders von auswärts, nahm zu, fast alle konnten in geeigneten Stellen untergebracht werden.

Das Hotel- und Gaststättengewerbe liegt entsprechend den Einschränkungen darnieder. Der geringen Nachfrage, die sich in der Hauptsache auf tüchtige Fachkräfte beschränkt, konnte zum großen Teil entsprochen werden. Frankfurt a. M. meldet einen geringen Ueberschuß an Köchen. Das Buchdruckgewerbe meldet guten Geschäftsgang.

Der weibliche Arbeitsmarkt gleicht in seiner Gestaltung dem männlichen. Arbeitskräfte für häusliche Dienste sind infolge der höher bezahlten gewerblichen Arbeit schwer zu beschaffen. Der Zugang zur Munitionsbearbeitung hält an.

Bei Näherinnen und Heimarbeiterinnen nahm die Beschäftigungsmöglichkeit etwas zu. Durch die Kontingentierung in der Tabakindustrie wurden an verschiedenen Stellen Arbeitskräfte frei, dieselben konnten leicht in passende Stellen der Seidenindustrie untergebracht werden. Nur in rein landlichen Bezirken beengte die Unterbringung einiger Schwierigkeit.

Die Vermittlung von arbeitsfähigen Lazarettinsassen beim Arbeitsamt in Frankfurt a. M. konnte erweitert werden und zeigte erfreulichen Erfolg.

Neue Kriegsverordnungen.

Versicherung der im vaterländischen
Hilfsdienst Beschäftigten.

Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917 unterliegen die im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, auch wenn sie nach § 1 des Hilfsdienstgesetzes nicht dienstpflichtig sind, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. Bei der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung ist jedoch die Einschränkung gemacht, daß ein im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigter, der eine die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung begründende Tätigkeit vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, nur dann der Versicherungspflicht unterliegt, wenn er binnen zwei Monaten nach Beendigung dieser Verordnung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Werden jedoch ohne eine Erklärung in diesem Sinne für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917 zur Ausführung des § 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit vom dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1871 geborenen nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufgenommen sind, soweit sie nicht unter die Ausnahmsbestimmungen fallen. Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Endermittlungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Die bezeichneten Personen haben sich an öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der dort angegebenen Stelle persönlich zu melden und für die Ausfüllung der Meldebögen erforderliche Angaben zu machen. Von der persönlichen Meldebereitschaft ist vorher schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte zu melden. Von der Ausnahme in die Nachweisung und von der Meldebereitschaft sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1914 selbständig oder selbstständig im Hauptberuf tätig sind im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchen-dienst, oder bei der öffentlichen Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker, in der Land- oder Forstwirtschaft, in der See- und Binnenfischerei in Schifffahrt, im Eisenbahnbetrieb einschl. der Klein- und Straßenbahnen, auf Werften, in Berg- oder Güttenbetrieben, in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation, in einzelnen wichtigen Betrieben, die von dem Kriegsamtsrat bezeichnet werden. Gibt ein hiernach von der Meldepflicht Befreiter seine jetzige Tätigkeit auf, so wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat spätestens am dritten darauffolgenden Werktag der von der Ortsbehörde bezeichneten Stelle sich melden und die für die Ausfüllung der Meldebögen erforderlichen Angaben zu machen. Außerdem hat

diesem Falle der Arbeitgeber den Austritt aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnisse spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschüsse mitzuteilen.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften sind strafbar.

Auf die in den amtlichen Kreisblättern und Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachung des Stellvertr. Generalkommandos vom 9. März 1917 betr. Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Mischanlagen und zur Bedienung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefälleabdeckungen, sowie einschließlich der an Mischanlagen befindlichen Platinteile wird zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Eine Konferenz der badischen Handwerkskammern

Land am 4. Januar, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal der Handwerkskammer in Mannheim statt. Anwesend waren als Vertreter des Großh. Landesgewerbeamts Ingenieur Rucerus aus Karlsruhe, ferner der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtes, Dr. Meusch aus Hannover und 15 Mitglieder der Handwerkskammer Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim.

Die Besprechung des 1. Punktes „das vaterländische Hilfsdienstgesetz“ und die im Interesse des Handwerks zu treffenden Maßnahmen, leitete die Kammer Mannheim ein und die Vertreter der übrigen Kammern teilten ihre Erfahrungen mit, wobei sich Uebereinstimmung über die zu unternehmenden Schritte, aufklärende Belehrung, Zentralisation des Melbewesens, geeignete Beschäftigung der selbstständigen Handwerksmeister usw. ergab.

Wegen Beschaffung von Kleinwohnungsrichtungen, insbesondere für Kriegsgeltraute, erläuterte der Referent die Gründe, die dahin geführt haben, eine betriebl. Ausstellung zu veranstalten, wobei das soziale Moment besonders hervorgehoben wurde. Bei der Durchführung des Unternehmens wird die Mitwirkung des nationalen Frauendienstes, die in Aussicht genommen werden darf, als sehr erwünscht bezeichnet. Die Absicht, zunächst in Mannheim eine Ausstellung von Kleinwohnungsrichtungen, die nach Entwürfen des Großh. Landesgewerbeamts und mit dankenswerter finanzieller Unterstützung Mannheimer Großfirmen angefertigt werden, wurde allseitig begrüßt.

Einen außerordentlich wichtigen Punkt der umfangreichen Tagesordnung bildete „die Errichtung wirtschaftlicher Zentralstellen“. In den erschöpfenden Referaten wurde überzeugend nachgewiesen, daß die Erledigung wirtschaftlicher Angelegenheiten die Kammern in steigendem Maße in Anspruch nimmt und daß sie dadurch von ihren gesetzlichen Aufgaben abgelöst werden. Es sei deshalb notwendig, für die überaus wünschenswerten wirtschaftliche Zentralstellen zu bilden. Die Ausführungen fanden bei der Aussprache ungeteilte Zustimmung, und ein Antrag, die Vorortskammer Mannheim mit der Abfassung einer Denkschrift in dieser zweifellos hochwichtigen Frage zu beauftragen, wurde einstimmig angenommen.

Bezüglich der Unterbringung junger Türken in Lehrstellen des Handwerks konnte erfreulicherweise mitgeteilt werden, daß in allen Kammerbezirken Gerechtigkeit besteht, dem Ansuchen der zuständigen Behörden zu entsprechen, und daß in Aussicht gestellt werden kann, daß die den einzelnen Bezirken zugeordnete Zahl in entsprechenden Betrieben Aufnahme findet.

Somitlich der Uebernahme von Deereslieferungen wurden die Erfahrungen ausgetauscht und besonders auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Beschaffung des benötigten Rohmaterials und der Arbeitskräfte zu überwinden sind.

Für Kriegsschadigte, die ein Handwerk erlernen wollen, soll der vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamte hierzu gese-

tigte Lehrvertragsentwurf entsprechend benützt werden.

Richtlinien für die Beschäftigung von Lazarettinsassen außerhalb der Lazarette werden bekannt gegeben und können während der üblichen Sprechstunden bei den Geschäftsstellen der Handwerkskammern angesehen werden.

Kurze Mitteilungen.

Genossenschaftliche Instruktionsstage.

Der Rheinische Genossenschaftsverband wird im Einvernehmen mit den rheinischen Handwerkskammern, dem Rheinischen Handwerksverband und der Rheinischen Genossenschaft zur wirtschaftlichen Förderung von Handwerk und Gewerbe an verschiedenen Stellen der Provinz genossenschaftliche Instruktionsstage abhalten. Sie verfolgen den Zweck, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der zahlreichen neugegründeten Genossenschaften in die Anfangsgründe des Genossenschaftswesens einzuführen. Es kommen nur solche Teilnehmer in Betracht, denen die Zeit fehlt, an den großen genossenschaftlichen Lehrkursen, wie sie gewöhnlich zu Beginn des Jahres in Köln stattfinden, teilzunehmen.

Kassen selbständige Mitglieder einer Viehergenossenschaft einer Krankenkasse angehören?

Das Versicherungsamt der Stadt Königsberg hat die Frage in vorstehendem Sinne entschieden. Die Mitglieder der Königsberger Viehergenossenschaft der Schneider waren von der Ortskrankenkasse als Mitglieder beansprucht worden, mit der Begründung, daß sie Hausgewerbetreibende seien. Die Uebernahme der Arbeiten erfolge durch die Genossenschaft für eigene Rechnung, die Genossenschaft gebe die Arbeiten an die Hausgewerbetreibenden weiter. Den Arbeitslohn empfangen die Genossenschaft, die damit ihre Hausgewerbetreibenden weiter entlohne. Die Genossenschaft mache demgegenüber geltend, daß ihre Mitglieder nicht Hausgewerbetreibende seien, und daß die Genossenschaft nicht als Arbeitgeber der Mitglieder angesprochen werden dürfe.

Das Versicherungsamt schloß sich dieser Auffassung an. Bei den Hausgewerbetreibenden handele es sich um persönlich und rechtlich abhängige Arbeitnehmer. Durch ihren Beitritt zur Genossenschaft hätten aber die Mitglieder nichts von ihrer völlig unabhängigen Unternehmerrichtung eint. Die Mitglieder der Genossenschaft arbeiteten nicht für Rechnung und im Auftrage eines außerhalb stehenden Dritten, sondern persönlich, rechtlich und wirtschaftlich unabhängig für sich. Der Umstand, daß einige Zahlungsverpflichtungen von allen Genossen zu erfüllen seien, damit die Unkosten der Genossenschaft gedeckt würden, ändere daran nichts.

Gründung eines Verbandes süddeutscher Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften e. G. m. b. H.

Die Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung werden gerade im Schneidergewerbe besonders hart empfunden, da eben von der Möglichkeit, Stoffe und Zutaten zu beschaffen, die Existenz des ganzen Gewerbes abhängt. Infolge der empfindlichen Knappheit wäre also ein vollständiges Brachliegen des Gewerbes zu befürchten gewesen, wenn die Reichsbeschaffungstelle nicht in entgegenkommender Weise die Abgabe von Stoffen zugestanden hätte, unter der Voraussetzung, daß für das süddeutsche Schneiderhandwerk eine Zentralstelle geschaffen wird, welche die von der Reichsbeschaffungstelle zur Verfügung gestellten Stoffe im ganzen übernimmt. Eine solche Zentralstelle wurde am 6. Februar 1917 in Ulm durch eine Versammlung, an denen Vertreter süddeutscher Handwerkskammern und des süddeutschen Schneidergewerbes in ständiger Anzahl teilnahmen, ins Leben gerufen. Diese Zentralstelle führt die Bezeichnung „Verband süddeutscher Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften im Schneidergewerbe, e. G. m. b. H.“ Sie erstreckt sich auf Bayern, Württemberg, Hohenzollern, das Großherzogtum Hessen, Darmstadt und Elzass-Lothringen und hat seinen Sitz in Nürnberg. Zu Vorstandsmitgliedern wurden Schneidermeister Rüdert Nürnberg, Herbst Nürnberg und Feinels Regensburg gewählt. Sämtliche Schneidergenossenschaften Süddeutschlands erklärten ihren Beitritt zum Verband. Mit der Zentraleinkaufsstelle der Schneidergenossenschaften Berlin steht der neugegründete Verband in keinem Zusammenhang.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postsparkasse.

Aus Nassau.

Bildung von Gewerbevereinskreisverbänden und Errichtung gewerblicher Beratungs- und Auskunftstellen.

Die vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau gegebene Anregung zur Bildung von Gewerbevereinskreisverbänden und Errichtung gewerblicher Kreis-Beratungs- und Auskunftstellen zu dem Zwecke einer weitergehenden praktischen Förderung insbesondere der wirtschaftlichen Interessen von Handwerk und Gewerbe hat in den Kreisen der Folgegewerbevereine beifällige Aufnahme gefunden. Es wird überall die Notwendigkeit erkannt, dem durch den Krieg in große Bedrängnis geratenen Handwerk und Kleinhandel durch geeignete Hilfsmittel über die schwersten Zeiten hinwegzuhelfen, seine Ueberleitung aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft durch Vermittelung von Arbeitsgelegenheit, Beschaffung von Rohstoffen und deren Betriebsmitteln zu erleichtern und auch für die Zeiten nach dem Kriege den Boden für eine gesunde Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorzubereiten.

Zur Zeit werden in den einzelnen Kreisen Versammlungen zur Bildung von Kreisverbänden und Erörterung über die Errichtung von gewerblichen Beratungs- und Auskunftstellen abgehalten. Die ersten Versammlungen fanden am Sonntag, den 11. März, in Wiesbaden für den Untermainkreis und in Weilburg für den Oberlahnkreis statt. Neben den Vertretern der Lokal-Gewerbevereine wohnten auch die Vörsen und Vertreter der Städte und Handwerkskammern den Versammlungen bei. Nach einem erläuternden Vortrage über die Zwecke und Ziele der Kreisverbände und Beratungsstellen, den in Wiesbaden der Stellv. Vorsitzende des Gewerbevereins für Nassau, Herr Architekt Alb. Wolf, und in Weilburg Herr Gewerbevereinssekretär Herrn übernommen hatte, wurde einstimmig die Bildung eines Kreisverbandes für die Gewerbevereine des Untermainkreises bzw. des Oberlahnkreises beschlossen und in den Vorstand des Kreisverbandes für den Untermainkreis die Herren Kommerzienrat in Wiesbaden, Magistratsrat Dr. Döderer, Fr. Wachtel in Idstein, Walther Meier in Idstein, in Langenscheidt, Hauptlehrer Ernst in Wehen und Möbelfabrikant A. Wolf in Rodenhausen berufen. Die Vorstandswahl für den Kreisverband des Oberlahnkreises bleibt einer späteren Versammlung vorbehalten, die auch über die Errichtung einer Beratungs- und Auskunftstelle Beschluß fassen wird. Für den Untermainkreis ist mit Rücksicht auf die derzeitigen ungünstigen Verhältnisse von der Errichtung einer solchen Stelle vorerst abgesehen worden. Die dortigen Gewerbevereine werden sich dem Handwerksamt in Wiesbaden anschließen.

Weitere Versammlungen sind einberufen auf den 16. März in Eltville für den Rheingaukreis, 17. März in Limburg für den Kreis Limburg und 18. März in Grevenhain, Usingen und Pöhlitz für die Kreise Unterwiesenthal, Usingen und Obermainkreis. Bei dem lebhaften Interesse, das der Sache nicht allein von den Folgegewerbevereinen, sondern auch von den Behörden, namentlich der Kreisverwaltungen, entgegengebracht wird, steht zu hoffen, daß die geplanten Gewerbevereins-Einrichtungen schon in kürzester Zeit in allen Kreisen ins Leben gerufen werden und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen des Landrats für den Oberlahnkreis, Herrn Geh. Regierungsrat Dr. in Weilburg, der erklärte, daß er dem Zusammenbruch von Gewerbe und Handwerk im Kreise für außerordentlich wichtig und notwendig halte angesichts der Notlage, in die der Krieg die gewerblichen Verhältnisse gebracht hat. Es sei sehr an der Zeit, durch den Zusammenbruch und die Errichtung von Kreis-Beratungsstellen ein Hilfswerk zu schaffen, dem jede Förderung zuteil werden müsse. Der Kreis werde die Einrichtung nach Kräften unterstützen.

Erleichterungen für die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe bei der Nass. Landesbank und Nass. Sparkasse.

In Rücksicht darauf, daß es als eine patriotische Pflicht für Jedermann zu betrachten ist, sich nach Möglichkeit an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe zu beteiligen, hat die Direktion der Nassauischen Landesbank Einrichtungen getroffen, welche eine solche Beteiligung möglichst erleichtern sollen. Neben den Kantalkisten sind es in erster Linie die Sparer, die in der Lage und berufen sind, bei der Zeichnung tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den

Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erfolgt.

Die Verteilung auf Grund des Sparlassenbuches geschieht so, daß kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar bereits zum 31. März dieses Jahres.

Um auch denjenigen, die zurzeit nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse beliehen werden können, zu dem Zinssatz der Darlehensklasse (5 1/4), gegen Verpfändung von Landesbank-Schuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5 Prozent gewährt. Dagegen können Hypothekengelder zum Zweck der Zeichnung nicht zur Verfügung gestellt werden, da sich der Hypothekendarlehen nicht für solche Fälle eignet und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung des normalen Hypothekendarlehens bereits bereit gehalten werden müssen.

Die Nassauische Landesbank nimmt die Kriegsanleihen unentgeltlich bis 31. Dezember 1919 in Verwahrung und Verwaltung (Winterlegung) und löst die Zinsscheine sämtlicher Kriegsanleihen ebenfalls unentgeltlich bei ihren 200 Kassen ein.

Die Zeichnung auf die Kriegsanleihe kann nicht nur bei der Hauptkasse der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden (Rheinstraße 44), sondern auch bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, den 170 Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, sowie bei den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erfolgen. Es wird dringend empfohlen, die Zeichnungsanmeldungen nicht auf die letzten Tage der Zeichnungsfrist zusammenzubringen, damit eine ordnungsmäßige Abfertigung der Zeichner ermöglicht wird.

Die Zeichnungen bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse betragen bei der ersten Kriegsanleihe 27 Millionen Mark, bei der zweiten Kriegsanleihe 42 Millionen Mark, bei der dritten Kriegsanleihe 48 Millionen Mark, bei der vierten Kriegsanleihe 46 1/2 Millionen Mark und bei der fünften Kriegsanleihe 46 Millionen Mark, insgesamt also 209 1/2 Millionen Mark einschließlich der namhaften Beiträge, die von dem Bezirksverband, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die sechste Kriegsanleihe ist für diese Institute der gleiche Zeichnungsbetrag vorgesehen wie bei den früheren Anleihen. Es darf erwartet werden, daß auch die Bezirksvereine sich wiederum in gleicher Weise wie bei der letzten Anleihe an der Zeichnung beteiligen und damit dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige Kapitalanlage sichern.

Ueber die neu eingeführte Kriegsanleihe-Versicherung, durch die dem einzelnen Zeichner die Möglichkeit geboten wird, ohne augenblickliche Mehraufwendung den fünffachen Betrag zu zeichnen, wird noch ausführlich berichtet werden.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute Bergverwalter Gustav Theis und Frieda geb. Reichardt zu Dachsenburg, Schlosser Jakob Emil Schäfer und Maria geb. Moos in Unterliederbach, und Kaufmann Herrn. Lorenz Simon und Anna geb. Weustenfeld in Limburg.

Aus den Lokalvereinen.

Langenschwalbach.

Am 4. März veranstaltete die Jugendvereinsung der gewerblichen Fortbildungsschule „Jugenddeutschland“ im Saalbau „Zur Krone“ einen Jungdeutschlandabend. Selbstverständlich stand diese Aufführung im Zeichen des Krieges, der allein jetzt umhauend ist, das Interesse unserer Jugend zu fesseln. Das Programm des Abends stand unter der Überschrift: „In Treue steht!“ Mit dem Vortrag eines Prologs wurde von den Jugendlichen die Feier eingeleitet. Wächtig erschallte das von Lehrer Bandsiedel angebrachte Hoch auf unseren geliebten

Kaiser durch den Saal, auf welches unser Nationallied, stehend gesungen, folgte.

Es folgten nun Darbietungen aller Art, in deren Mittelpunkt die vaterländischen Festspiele: „Der Sohn des Verräters“ und „Deutsche Treue“ standen. Mit Hingabe und Begeisterung, mit jugendlichem Feuer, das die Herzen entzündet, erledigten sich die Jungmänner freudig und geschickt ihrer Aufgabe und zauberten prächtige, ergreifende Soldatenbilder auf die Bühne, denen reichlicher Beifall spendet wurde.

Auch die lebenden Bilder hinterließen einen lebendigen Eindruck. Dieselben stellten die wichtigsten Momente aus dem bisherigen Verlauf des Krieges dar. Flotte Märsche der Militärlabellie erlangten darauf. Das von allen Anwesenden gemeinsam gesungene Lied: „Es braut ein Ruf wie Donnerhall“ bildete den Schluß der schönen Feier. Der Saal war dicht gefüllt, und die stehenden Gesichter der Anwesenden sowie deren Gebetendigkeit lagten: Dank euch, Jugend, für den schönen Abend! Möge der Geist, der durch diese Feier in unserer Jugend geweckt worden ist, an ihr weiter wachen und zu hellen Flammen auflodern, wenn demnächst das Vaterland sie rufen sollte!

Bücherbesprechungen.

Die Haushaltungsschule. Leitaden für Lehrerinnen und Schülerinnen in Hochschulen, Haushaltungsschulen und Wanderschulen, sowie zum Selbstunterricht für Hausfrauen in der besonderen Berücksichtigung einfacher und ländlicher Verhältnisse von A. von Kottwitz-Balldis. Erster Band: Die Nahrung — Die Ernährung — 370 Kochrezepte — Anhang — Gesundheitspflege. Mit drei farbigen Tafeln. Fünfte Auflage. (XI u. 276 S.) 8. Geb. 1.50 Mk. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Wie macht man sein Testament kostenlos selbst? Unter besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Testaments unter Eheleuten, gemeinverständlich dargestellt, erläutert und mit Musterbeispielen versehen von R. Burgemeister. 1917. Geseverlag v. Schöner & Co., Berlin S. 14, Dresdener Straße 80. Preis 1 Mk., geb. 1.35 Mk.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Auszug aus dem Protokoll

über die 186. Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Wiesbaden am 27. Februar 1917, vormittags 10 Uhr.

Anwesend: Der Vorsitzende: Herr Carlens-Wiesbaden, die Vorstandsmitglieder: Herren Feger-Falkenstein, Bud-Frankfurt a. M., Bank-Wiesbaden, Meier-Wiesbaden, Müller-Gms, sowie der Synikus der Handwerkskammer, Schroeder. Herr Hande wurde im letzten Augenblick wegen Ausfall des Juges an der Teilnahme verhindert.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.
2. Aus dem Geschäftsbericht des Syndikus ist hervorzuheben:

a) Die Anfrage bei den Jungmännervereinen zu Frankfurt a. M., Wiesbaden und Limburg wegen einer Vergütung an die Lehrlinge hat ergeben, daß diese in vielen Fällen bereits gewährt wird. Es soll

gelegentlich darauf hingewirkt werden, daß dies in noch weiteren Umfang geschieht, eine öffentliche Rundgebung der Kammer aber unterbleiben.

- b) Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Januar-Rechnungsabluß des Handwerksamts zu Frankfurt a. M.
- c) Der Schneidervereinsinnung zu Wiesbaden ist die Ueberwachung des Verhlingswesens, Führung der Verhlingsrolle und Abnahme der Gesellenprüfung auch hinsichtlich der Lehrlinge bei Heimarbeitern übertragen.
- d) Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Geschäftsbericht der Wiesbadener Kriegs-Kreditkasse für das abgelaufene Jahr.
- e) Ebenso davon, daß die Unterbringung junger Türlen im Handwerkskammerbezirk gewährleistet ist.
- f) Ebenso davon, daß unsere Deutsch-ist über „Güteeinrichtungen bei den Handwerkskammern“ nunmehr durch den Kammerstag in Druck gesetzt und den übrigen Kammern mitgeteilt worden ist.
- g) Ebenso von der Bezirks-einteilung der Ausschüsse im Sinne des vaterländischen Kultusdienstgesetzes, sowie von dem Bescheid der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. auf unseren Antrag, die Arbeitsämter als Dienststellenstellen zu ernennen. Dem Amt 23 ist entsprochen.
- h) Ebenso von den Maßnahmen der Geschäftsstelle betr. parlamentarische Verwendung von Schmiedemitteln.

3. Es folgt nunmehr der Bericht über die Geschäftsführung und den Jahresabluß der Vermittlungsstelle G. m. b. H. Der Vorstand genehmigt die in Verwendung des Gewinns getätigten Ueberweisungen an die Hauptstelle G. m. b. H. Berlin, den Fonds zur Vinderung der Kriegsnot und die Hauptkasse zur Vinderung der Kriegskosten und beschließt diesen Gewinn im übrigen und soweit es nach dem Jahresabluß der Hauptkasse noch möglich ist, gesondert anzusammeln zur Vinderung etwaiger aus dem Betrieb der Vermittlungsstelle erwachsender Haftungen.

4. Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der in Frankfurt a. M. eingeleiteten Sammlung zum Wiederaufbau des Handwerks nach dem Kriege. Der Einleitung einer solchen auch für Wiesbaden und den übrigen Kammerbezirk steht der Vorstand indessen ablehnend gegenüber.

5. Der Gewerbeförderungs-Ortsausschuß zu Frankfurt a. M. soll mit dem Handwerksamt verbunden und dem Vorsteher des letzteren die Geschäftsführung übertragen werden. Der Vorstand genehmigt dies.

6. Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Bestrebungen des Gewerbevereins für Nassau auf Bildung gewerblicher Beratungs- und Auskunftsstellen.

7. Bei dem Fortbildungskursus in Limburg nahmen 12 Kriegsbeschädigte und 6 Frauen teil. Ersteren wird die Gebühr erlassen, letzteren auf je drei Mark ermäßigt.

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs.

Der Syndikus der Handwerkskammer.
Schroeder.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstr. 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet. Sollen Guthaben aus Sparlassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März 1917.

Neu eingeführt: Kriegsanleihe-Versicherung

(Steigerung der Zeichnung auf den 5-fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.